

GEMEINDEAMT PUCHKIRCHEN A.TR.

4849 Puchkirchen am Trattberg 3 Politischer Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich

Zl.: Fin-234-2018

Puchkirchen, 11.12.2018 DVR. 0414441 www.puchkirchen.at

gemeinde@puchkirchen.ooe.gv.at

gebetsberger@puchkirchen.ooe.gv.at

Bearbeiter: AL. Ernst Gebetsberger Tel.: +43 (7682) 72 28-2

Fax: +43 (7682) 72 28-8

15,00

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg vom 11.12.2018 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

Höhe der Gebühren

1. Die Abfallgebühr beträgt für die Pflichtmüllsäcke mit 60 Liter Inhalt jährlich

a) für Einpersonenhaushalte (5 Stück)	€	75,00
b) für Zwei- und Mehrpersonenhaushalte (8 Stück)	€	120,00
c) Haushalte nach lit. a) oder b) mit Auszugswohnung (10 Stück)	€	150,00

2. Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten; diese beträgt

a) für Einpersonenhaushalte	€ 25,00
b) für Zwei- und Mehrpersonenhaushalte	€ 40,00
c) für Haushalte nach lit. a) oder b) mit Auszugswohnung	€ 50.00

3. Die Abfallgebühr zum Nachkauf von Müllsäcken mit 60 Liter Inhalt beträgt pro Müllsack

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

84 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 **Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Umsatzsteuer

In den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

87 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 1.1.2019, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 22. April 2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Anton Hüttmayr, MBA

Angeschlagen am 12.12.2018

Abgenommen am 27.12.2018

02.01-2019